

SOUMIER

Zentral-Organ für die Interessen
 der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
 Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
 Einzel-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1,50 M.
 Der Courier ist in die Postzeitungliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO.16, Engelufer 21.
 Telefon: Amt Moritzplatz, 950 und 11864
 Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss
 am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.
 Unerlangte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.
 Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 4.

Berlin, den 25. Januar 1914.

18. Jahrg.

Der Deutsche Transportarbeiter-Verband zählte am 31. Dezember 1913 231 100 Mitglieder.

Das ist trotz der schweren wirtschaftlichen Krise im vergangenen Jahre, die fast allen anderen deutschen Zentralverbänden einen Verlust an Mitgliedern gebracht hat, ein Gewinn von 4400 Mann. Jetzt gilt es mit neuer Kraft ans Werk zu gehen, um die Mitgliederzahl im Jahre 1914 weit über diese Differenz hinaus zu steigern. Wir können das, wenn wir es wollen!
Unser Wille sei die Tat!

Das Wirtschaftsjahr 1913.

III.

Dem Arbeiter ist das Wirtschaftsjahr 1913 keine freundliche Erinnerung. Die Gewerkschaftsbewegung hat unter der Unjust der wirtschaftlichen Verhältnisse zu leiden. Verloren im dritten Quartal schlossen die meisten Gewerkschaften mit einem geringen Ausgange in der Mitgliederzahl. Für das ganze Jahr dürfte die Zahl der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter um etwa 50 000 abgenommen haben. Unsere Organisation kann demgegenüber noch immer einen Zuwachs von 4000 Mitgliedern buchen. Nun ist bei einer Mitgliederzahl von 231 000 ein Zuwachs von rund 4000 Mitgliedern wahrlich nicht erheblich. Bedeutsam wird dieser Zuwachs erst, wenn wir die Wirtschaftsverhältnisse und die gewerkschaftlichen Vorgänge in Rechnung stellen. Da ist vor allem die Werftarbeiterbewegung (an der wir in Hamburg z. B. mit 1000 Mitgliedern beteiligt waren), deren Verlauf nicht nur tief befürchtend für die gesamte Arbeiterbewegung ist, sondern die auch recht unerwünschte Nachlässe und Rückschläge hatte, an denen wir noch heute tragen. Schwere Gegenüber aber für uns die Mitbestimmung, die wir beim Wirtschftsstreik erlitten. Bis auf wenige Deserteure stehen die Wirtschftsstreiker trotzdem geschlossen da: es ist also nicht verloren gegangen wie das Geld, das sich bekanntlich erheben läßt. Nicht so disziplinierter zeigen sich unsere Bremerhavener Kollegen, die nach dem tödlichen Anschlag die von ihnen selbst in den Staub getretene Fahne verlassen und nun in der Welt des Widerstands zielsicher hin und her irren. Eine leichte Wunde des kapitalistischen Braktums. Zwar nicht so grundlos wie der Bremerhavener, aber schließlich nicht weniger unbedacht, nehmen die Embener das narbeiter den Kampf auf. Es ist für Embden noch nicht die Zeit, Kritik zu üben, aber wir wiederholen, was wir schon einmal an anderer Stelle im „Courier“ sagten: Man läßt sich nicht von jedem Lampenband in den Streik provozieren.

Erwägt man, daß diese großen verlorenen Kämpfe natürlich nicht ohne Mitgliederverluste ausgingen, so wird man uns zustimmen, wenn wir sagen, daß der Zuwachs von 4000 Mitgliedern nicht leicht zu hoch geschätzt werden kann.

Schwer wurden wir auch von der allgemeinen Arbeitslosigkeit getroffen. Leute, die ein Interesse daran haben, die Arbeitslosigkeit abzuschreiten, geben sich die größte Mühe, zu beweisen, daß die Zahl der Beschäftigten entweder zunimmt oder doch nur um ein geringes sinkt. Wir können nicht allen Gebirgsquälkräften dieser Art folgen, deshalb halten wir uns an ein Beispiel:

Am 20. Oktober 1913 ersuchte die Hamburger Bürgerchaft den Senat um einige (Ehemi-) Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit. In den ersten Tagen des Jahres 1914 erwiderte der Senat ablehnend. Die Antwort beweist, daß auch der Senat unter die Konjunktur-Vollschlagger gegangen ist. Einige Proben: Im Juli und August ist die Zahl der bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gemeldeten „ständig beschäftigten Personen“ um 12 000 und 6000 gesunken. Das kam vom Werftarbeiterstreik, sagt der weise Senat, und als nach Wendung

des Streiks die Zahl der angemeldeten Personen wieder stieg, da war es ein Beweis der guten Konjunktur! Weil der Zuwachs der Bevölkerung vom 1. November 1912 bis zum 31. Oktober 1913 geringer war als in der gleichen Zeit 1911/1912, wurde der Hamburger Arbeitsmarkt entlastet. An anderer Stelle schreibt dagegen der Senat:

Gegenüber diesen günstigen Zahlen ergibt die Statistik der hiesigen (Hamburger) Arbeitsnachweise das nachstehende, für das Jahr 1913 weniger befriedigende Bild:

Monat	Arbeitsuchende		Offene Stellen	
	1912	1913	1912	1913
Oktober	83 913	90 776	61 030	62 911
November	76 054	84 716	59 761	52 077

Monat	Anzahl		100 Arbeituchende auf	
	1912	1913	1912	1913
Oktober	59 176	61 836	70,52	68,23
November	58 342	51 278	76,71	60,53

Zur Erklärung des starken Sinkens der Prozentzahl der besetzten Stellen ist darauf hinzuweisen, daß im Monat Oktober 1913 die Bevölkerung der Stadt um rund 7200 Personen zugenommen hat, wovon 6400 auf den Zuwanderungsüberschuß kommen.

Damit versteht der Senat seiner Klippstecherei über den geringeren Bevölkerungszuwachs selbst den Todesstoß. Der Zuwachs betrug 1912/1913 übrigens noch immerhin 24 000 Personen, die Arbeit suchen. Eine „Entlastung“ des Arbeitsmarktes haben wir uns immer anders vorgestellt. — Daß das Baugewerbe still liegt, ist richtig, die Hauptschuld tragen aber die Streiks der Holzarbeiter im Jahre 1911 und der Maler im Jahre 1913 — wissenschaftlich konstatiert. „Die Arbeitsverhältnisse in der Berufsgruppe Maschinen, Instrumente und Apparate“ haben sich „sehr günstig entwickelt, nämlich nach Beendigung des Werftarbeiterstreiks.“ Daß nach Beendigung eines Streiks die Zahl der Arbeiter in den vorher betroffenen Betrieben zunimmt, wußte wohl schon die Hamburger Bürgerchaft ohne den „Augen und wachen“ Senat.

Von besonderem Interesse sind folgende Zahlengruppen in dem Senatsbericht. Im Handelsgewerbe waren beschäftigt:

	1911	1912	1913	mithin 1913 gegenüber 1912
Ende August	63 435	73 948	74 536	+ 588
September	63 829	74 202	76 302	+ 2100
Oktober	65 158	74 811	76 025	+ 1214
November	63 447	75 534	76 706	+ 1172

Ueber die Beschäftigung im Hafen bringt der Bericht dann die Zahlen des Hafenerbetriebsverzeichnisses. Demnach wurden Schauerleute beschäftigt:

Monat	1912	1913
August	4464	4518
September	4712	4588
Oktober	4847	4898
November	5259	4886

Katarbeiter wurden beschäftigt (in Staats- und Nachbetrieben):

Monat	1912	1913
August	5267	5315
September	5322	5640
Oktober	5925	6157
November	6563	6444

Diese und noch einige Zahlen „ergeben“, so behauptet der Senat, „daß die Ungunst der Verhältnisse nicht einen derartigen Grad erreicht hat, daß außergewöhnliche Maßregeln getroffen werden müßten.“

Das schreibt der Hamburgische Senat, der selbst konstatierte, daß auf 60 offene Stellen 100 Arbeitslose kamen. Dies ist auch ungefähr das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bei den Hafenarbeitern. Selbst der Hafenerbetriebsverein ermittelte, daß im November 1913 die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gruppen zwischen 13,3 und 41,7 Prozent schwankte. Das zu erwähnen, hielt der Senat nicht für nötig. Es kommt für die Ermittlung des Grades der Arbeitslosigkeit nicht so sehr auf die Zahl der Beschäftigten als auf die Zahl der Arbeitslosen an. Die Zahl der Beschäftigten kann steigen, während die Zahl der Arbeitslosen durchaus nicht zurückgeht. Deutschland muß in jedem Jahr für etwa 300 000 neue Arbeitskräfte Arbeit schaffen. Wenn z. B. der Zuwachs der Beschäftigten zum Dezember 1912 auf Dezember 1913 nur 45 000 betrug, so ist das gleichbedeutend mit einem Arbeitslosenzuwachs von 250 000. Die Zunahme in der Zahl der gewerblich Beschäftigten geht aus folgender Zusammenstellung hervor (— bezieht sich auf den Jahresvergleich). In den einzelnen Monaten des Jahres 1913, verglichen mit den Jahren 1907, 1908 und 1912 betrug die Abnahme in der Zahl der Beschäftigten gegen das Vorjahr:

	1907	1908	1912	1913
Januar	128 410	122 848	811 076	216 846
Februar	186 248	79 459	8 240	235 160
März	172 292	69 886	832 155	186 804
April	172 959	41 782	835 894	146 266
Mai	206 426	—23 861	840 565	150 724
Juni	160 817	— 25 7	273 989	131 530
Juli	181 298	844	283 255	114 006
August	182 986	—21 404	290 449	92 665
September	15 815	—25 168	279 921	84 869
Oktober	149 327	—30 841	263 851	68 673
November	198 200	—87 882	264 874	54 707
Dezember	100 912	—47 925	24 166	45 088

Man kann nicht so einfach das Jahr 1913 mit dem Jahre 1907 oder 1912 vergleichen, wie es in dieser Statistik geschehen ist. Aber schon an sich betrachtet zeigt der Arbeitsmarkt im Jahre 1913 trübselige Züge. Besonders in den letzten Monaten ist die Zunahme in der Zahl der Beschäftigten zu gering.

Bei den an die Arbeitsnachweise für angeschlossenen deutschen Arbeitsnachweisen kamen auf je 100 offene Stellen folgende Zahlen Arbeitsuchender:

	1911	1912	1913	Zunahme (+), Abnahme (—) 1913 gegen 1912
Januar	136,9	159,0	187,1	—20,9
Februar	131,8	125,3	131,4	+ 6,1
März	108,7	110,7	118,9	+ 8,2
April	107,6	116,7	128,5	+ 6,8
Mai	112,6	117,0	128,9	+ 11,9
Juni	109,9	118,3	126,9	+ 8,6
Juli	110,6	112,2	135,7	+ 23,5

	1911	1912	1913	Zunahme (+), Abnahme (-) 1913 gegen 1911
August	107,5	112,6	127,2	+14,6
September	107,7	108,3	121,7	+13,4
Oktober	127,3	119,5	144,2	+24,8
November	151,9	140,5	169,5	+29,0
Dezember	141,1	138,7	—	—

Aus den bekannten Gründen ist der Arbeitsmarkt in den Großstädten immer stärker belastet als in den Durchschnittszahlen zum Ausdruck kommt. In den bedeutendsten deutschen Großstädten kamen nämlich im Monat November der Jahre 1908 bis 1913 auf je 100 offene Stellen durchschnittlich Bewerber:

in	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Berlin	146,59	156,80	162,80	176,97	158,67	189,52
Breslau	194,94	120,39	160,19	144,84	181,39	216,42
Frankfurt a. M.	151,81	172,35	183,13	184,26	149,32	202,10
Köln	420,80	328,42	277,92	204,46	177,84	175,80
München	188,55	139,56	143,42	194,17	225,76	327,81
Dresden	187,02	165,04	151,41	141,24	156,79	247,31
Hamburg	191,81	136,40	159,75	180,80	139,71	175,59

Zu diesen Zahlen bemerkt die „Arbeitsmarkt-Korrespondenz“:

„Wenn sich der Aufstieg der gewerblichen Konjunktur verlangsamte oder gar in das Gegenteil übergeht, hält es schon schwer, das Neuangebot von inländischen Arbeitsskräften zu beschäftigen; fremde Arbeiter sollten in solchen Zeiten an leister Stelle Berücksichtigung finden. Die Tatsache, daß der fremde, besonders der aus Ostpreußen oder Italien zugewanderte Arbeiter keine Familie im Auslande läßt und für den für ihren Unterhalt bestimmten Teil seines Lohnes zuzusetzen, ermöglicht es ihm, seine Arbeitskraft zu einem billigeren Preise anzubieten, als der deutsche Arbeiter, der für die Ernährung von Frau und Kindern die im Auslande so hohen Lebensmittel- und Mietpreise bezahlen und die bedeutenden Kosten der Zölle und indirekten Steuern tragen muß. Auch der Umstand, daß der fremde Arbeiter meist auf einen sehr niedrigen Kulturniveau steht und deshalb an Wohnung usw. minimale Ansprüche stellt, hat seine Verwendung in der Landwirtschaft, im Bergbau, bei Erdarbeiten, Bahntaurern usw. begünstigt. Es ist natürlich festzustellen, daß die Zahl der in den letzten Jahren nach Deutschland eingewanderten ausländischen Arbeiter ganz enorm hoch ist und daß sie allein schon hinreichend würde, um eine starke Arbeitslosigkeit unter der eingetragenen Arbeiterschaft hervorzurufen. Nun ist aber gleichzeitig unter dem Druck der Teuerung die Zahl der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Frauen und Mädchen ungeheuerlich gewachsen, was natürlich ebenfalls sehr viele männliche Arbeitskräfte um Lohn und Brot brachte.“

Der Import billiger Ausländer ist die eine Erklärung des Schubes der nationalen Arbeit. Die andere ist die Verteuerung der Lebensmittel. Eine statistische Ergründung der Preisbewegung ist äußerst schwer, besonders für die Detailhandelspreise dürfen auch nur annähernd richtige Zahlen kaum zu ermitteln sein. Calver gibt sich ja seit einigen Jahren redliche Mühe, auf diesem heiklen Terrain vorzudringen. Daß ihn das Resultat seiner Forschungen befriedigt, brauchen wir wohl nicht zu befürchten. Seine Zahlen haben die Eigenschaft, daß sie meistens niedriger sind als die Veranschlagung des eigenen Budgets, wenn man die Waren bezahlen muß. In Ermangelung einer anderen Sicht über die nach erstreckenden Statistik lassen wir eine der Calver'schen folgen. Nach seinen Lebensmittelnübersichten beträgt der durchschnittliche wöchentliche Lebensmittelaufwand einer vierköpfigen Familie (im Durchschnitt von 190 Städten) in Marz:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1911	23,50	23,61	23,60	23,80	23,72	23,97
1912	24,69	24,83	25,18	25,74	25,52	25,85
1913	26,01	25,86	25,83	25,61	25,43	25,35

Zu- bzw. Abnahme +1,32 +1,03 +0,65 -0,13 -0,09 -0,50
Zu- bzw. Abnahme -0,22 -0,83 -0,35 -0,53 -0,50

Wir wollen nicht verschleiern, an dieser Stelle eine andere Auffassung Calvers zu bringen, die die Aufwärtsbewegung der Lebensmittelpreise seit dem Jahre 1896 illustriert:

„Legt man die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelaufwandes für eine vierköpfige Familie zugrunde, so ergeben sich für die größten preussischen Städte folgende Indexziffern:

	1896	1905	Sept. 1911	Sept. 1913
Berlin	18,03	21,96	23,91	24,87
Breslau	19,74	22,41	26,01	23,85
Köln	20,76	23,88	27,69	28,50
Frankfurt a. M.	19,86	22,29	25,56	25,35

In den bedeutendsten außerpreussischen Städten berechneten sich die wöchentlichen Haushaltskosten für eine vierköpfige Familie auf Marz:

	1896	1905	Sept. 1911	Sept. 1913
Hamburg	17,43	23,82	24,27	25,59
Leipzig	19,83	21,60	23,21	27,45
München	20,97	21,81	23,94	26,46
Stuttgart	19,05	20,88	23,76	25,02
Wannheim	20,28	21,96	25,35	25,68

Diese Steigerung ist geradezu erschreckend!

Von dem in obiger Statistik Calvers konstatierten Preisrückgang ist das Fleisch verschont geblieben. Demgemäß geht der Fleischverbrauch

zurück. Auf Grund der Ziffern über die Schlachtvieh- und Fleischschlachtereien sowie Ein- und Ausfuhr von Fleisch berechne ich den Fleischverbrauch im dritten Quartal der Jahre 1909 und 1913 wie folgt:

3. Quartal Gesamtverbrauch Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung in Kilogr.

1909	629 011	9,86
1913	638 185	9,50

Der Verbrauch der wichtigsten Fleischsorten betrug im 3. Quartal der Jahre 1909 bis 1913 pro Kopf der Bevölkerung in Kilogramm:

	1909	1910	1911	1912	1913
Rindfleisch	4,24	3,97	3,76	3,59	3,56
Kalbsteisch	0,82	0,66	0,70	0,61	0,58
Schweinefleisch	4,51	4,81	5,35	5,14	5,12
Fammelfleisch	0,28	0,27	0,24	0,25	0,23

Wohin die anhaltende Teuerung führt, ergibt sich zur Genüge aus der Tatsache, daß im 3. Quartal vorigen Jahres unter anderen auch 32 008 Pferde und andere Equiden sowie 1251 Hunde der Fleischschlachtereien unterworfen werden mußten. Das „W. L.“ bemerkt dazu: Wer zählt aber die Hunde, die ohne den Umweg über den Schlachthof direkt in den Kochtopf der Proletarierfamilien wandern! Bedeutet nicht gerade der Genuß von Hundefleisch für den Menschen eine ständige Gefahr der Uebertragung gefährlicher Krankheitsstoffe? Wie groß muß das Elend in den unteren Volksschichten sein, wenn man in solchem Umfange zum Genuß von Hundefleisch, gegen das über Europa er einen natürlichen Ekel empfindet, schreitet! Trotzdem wird die Gehilfen einer Teuerung von den Agrariern und ihren Gönnern in den Regierungen bejirtet —

Wird also der Arbeiter auf das Jahr 1913 zurück, so sieht er zwei Geigen, die ihn peitschen: Arbeitslosigkeit und hohe Lebensmittelpreise.

Nicht für die Arbeiter schrieb die „Frankf. Zig.“ nachstehende Zeilen in einer Uebersicht, trotzdem haben sie ausgezeichnet hierher:

„Während die Großen in die Höhe stiegen, sanken die Kleinen. Während wir äußerlich eine Periode glänzender Prosperität durchzumachen, liegt die Konjunkturschwäche nur in ausfallig verlangsamtem Tempo.“

Die Folge davon ist, daß, während die Verelendung der industriellen Konjunktur in den wichtigsten Zweigen noch gar nicht übermäßig groß ist, welche Bevölkerungskreise schon jetzt in einem Maße davon getroffen werden, wie sonst nur in Zeiten tiefer Depression.

Einen Weg, der aus diesem Widerspruch zwischen „Groß und Klein“ hinausführt, weist die „Frankfurter Zeitung“ nicht an. Es gibt auch nur einen — und dieser Weg führt zum Sozialismus. Wähten die Arbeiter aus ihrem Leiden diese Lehre ziehen und den Weg beschreiten: den Weg zum Sozialismus.

Im Kampf um Ehre und Recht.

Die gewerkschaftliche Organisation ist ihrer Mitglieder allseitig ein guter Feind in der Art. Seit dem Verbande hat es der Richter in Dresden zu verstanden, wenn er heute nicht im Gefangnis sitzt und seine Ehre gerettet ist. Wir haben den Fall bereits in früheren Nummern dieses Blattes geschildert, es lohnt sich aber, nun nach Vollzug der Sache den ganzen Hergang nochmals Revue passieren zu lassen.

Der Richter E. bezog von der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft für die Folgen eines Unfalls vom Jahre 1893, zuletzt seit 1910, eine Rente von 25 Prozent. Die Rente war gewährt worden, weil die gebortnen Verträge annahm, daß das rechte Auge des Verletzten erblindet sei. Eine Nachuntersuchung im Jahre 1909 brachte dem Arzt die Ueberszeugung, daß eine Erblindung nicht bestesse, dieselbe vielmehr simuliert werde. Einzigartig wurde die Rente eingestellt. Die Berufsgenossenschaft veranlagte ein Strafverfahren gegen den Verletzten, das in erster Instanz mit einer Verurteilung des Verletzten zu 6 Monaten Gefängnis endete. Das bezügliche Urteil des Landgerichts Dresden lautete in den entscheidenden Stellen:

„Obwohl der Angeklagte sich bewußt war, daß er auf dem rechten Auge nicht erblindet sei, hat er von Anfang 1900 an fortgesetzt den Mitgliedern des Vorstandes der Fuhrwerksberufsgenossenschaft verschwiegen, daß er auf dem rechten Auge lebend war. Der Angeklagte hatte aber, wie er wußte, als Rentenempfänger die Rechtspflicht zur Offenbarung der verschwiegenen Tatsache, und außerdem hat er auch dadurch, daß er immer wieder die Rente erhob, jenen Genossenschaftsbeamten gegenüber ein auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten entwickelt; er hat somit bewußt eine wahre Tatsache ihnen gegenüber unterdrückt. Er hat dies zu dem Zwecke getan, um die Beamten in dem bei ihnen vorhandenen Irrtum, er sei auf dem rechten Auge blind, zu belassen und sie vermittels dieses in ihnen gefestigten unterhaltenen Irrtums zu bestimmen, ihm die Rente, auf die er keinen Anspruch mehr hatte, weiter auszugeben. Die Verwirklichung dieser seiner Absicht hat er erreicht, denn die erwähnten Beamten sind durch sein obiges Verhalten, durch Unterdrückung der wahren Tatsache der Brauchbarkeit des rechten Auges, in dem irrigen Glauben, daß das Auge erblindet sei, erhalten und durch diesen Irrtum behält, die Rente weiter zu zahlen. Hierdurch ist aber die Berufsgenossenschaft in ihrem Vermögen geschädigt, indem sie dem Angeklagten zusammen 127,20 M. zu viel ausgezahlt hat. Der Angeklagte hat diese Vermögensschädigung vorausgesehen und gebilligt und er ist von vornherein darauf ausgegangen, den in diesem Rentenverträge liegenden Vermögensvorteil, auf den er bewußtmaßig

kein Recht hatte, für sich zu erlangen. Bei seinem gesamteten Tun hat er auf Grund und in fortgesetzter Ausführung eines im voraus gefaßten einseitigen Vorfasses gehandelt.“ (2 A. 190/12 — St. A. XI 180/12.)

Die Revision beim Reichsgericht führte zur Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz. Das Reichsgericht sagte:

„Dagegen sind die Darlegungen über die Annahme eines Betruges nach Str. G. B. § 263 nicht frei von Rechtsirrtum. Die Strafammer geht davon aus, daß der Angeklagte am 28. Dezember 1898 einen Unfall erlitten hat, infolge dessen zunächst das Sehvermögen seines rechten Auges verschunden war, daß ihm also dafür durch Beschleiß vom 7. Januar 1899 mit Grund eine Unfallrente zugestimmt worden sei. Sie nimmt weiter für erwiesen an, daß der Angeklagte seit Anfang 1900 seine Sehkraft wiedererlangt hat und dies auch gewünscht habe. In dem fortgesetzten Bezug der für die mangelnde Sehkraft bezogenen Rente erblickt das Gericht nun um bezwillen einen Betrug, weil der Angeklagte einmal wegen bestehender Rechtspflicht zur Offenbarung die eingetretene Besserung den Vorstandsmitgliedern der Berufsgenossenschaft verschwiegen, überdies auch durch die fortgesetzte Erhebung der Rente ihnen gegenüber ein aktives auf Täuschung berechnetes Verhalten entwickelt. Dies ist nach beiden Richtungen hin nicht richtig. Eine Unterdrückung einer wahren Tatsache im Sinne R. Str. G. B. § 263 liegt nicht schon dann vor, wenn Anstand und Sittlichkeit ihre Offenbarung erheischen würden, sondern lediglich, wenn eine im Recht begründete Verpflichtung hierzu besteht. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 25 S. 95, Bd. 31 S. 208, Bd. 37 S. 61. Eine solche ist aber aus dem Unfallversicherungs-gesetz nicht zu entnehmen. § 65 des alten und § 83 des neuen Unfallversicherungs-gesetzes lassen allerdings eine anderweitige Festsetzung der Rente zu, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, und so hätte zweifellos die Berufsgenossenschaft durch einen förmlichen Beschleiß die Rente schon von Anfang 1900 ab in Wegfall bringen können, wenn ihr die Wiedererlangung der Sehkraft bei dem Angeklagten bekannt geworden wäre. Solange aber ein solcher Beschleiß nicht erlassen war, bestand für den Angeklagten ein Recht auf Rente. Das Gesetz gibt ihm nun zwar die Befugnis, einen Antrag auf Erlaß eines neuen Beschleißes zum Zwecke der Erhöhung der Rente bei eingetretener Verschlimmerung seines Zustandes zu stellen, die Verpflichtung, einen Antrag auf Erlaß eines Beschleißes zum Zwecke der Herabsetzung oder Befristung der Rente bei eingetretener Besserung zu stellen, legt es ihm aber aus berechtigten Gründen nicht auf. Für diesen Fall überläßt es der Berufsgenossenschaft selbst, ihre Interessen zu wahren, indem es ihr einmal gestattet, namentlich durch ihre Vertrauensmänner den Rentenempfänger zu überwachen, wobei sie allerdings auch auf ein unterstufendes Verhalten desselben Anspruch hat, insbesondere von ihm verlangen kann, daß er einen etwaigen Wohnungswechsel anzeige und sich auf Erfordern ärztlich untersuchen lasse. (Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. S. 356 und 3. Aufl. Bd. 1 S. 524.) Sodann weiter, indem es der Berufsgenossenschaft von Amts wegen eine andere Festsetzung durch Beschleiß zu treffen erlaubt. Diese letztere Befugnis ist jedoch im neuen Gesetz sogar nicht unerheblich eingeschränkt worden. Die dort geordneten Fristen lassen insbesondere erkennen, daß das Gesetz selbst mit einer zeitweiligen Fortgewährung der Rente trotz eingetretener Besserung rechnet und für diese Zeit sogar ein wofolbegründetes Recht für den Rentenempfänger besteht. In dem bloßen Verschweigen der wiedererlangten Sehkraft ist sonach eine Irrtums-erregung oder Unterhaltung im Sinne von § 263 Str. G. B. noch nicht zu finden. Ebenowenig ist aber auch die Annahme, der Angeklagte habe ein aktives Verhalten auf Täuschung entwickelt“, ausreichend dargetan. Wenn die Strafammer ein solches in dem „Erheben“ der Rente erblickt, so legt dies die Vermutung nahe, daß sie sich außer Verkennung des eben Dargelegten über die Art der Erhebung eine unzutreffende Vorstellung macht. Nach § 64 des alten und § 87 des neuen Unfallversicherungs-gesetzes erfolgt die Auszahlung der Rente ohne weiteres Zutun des Rentenempfängers auf die im allgemeinen erteilte Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz hat. In der bloßen Empfangnahme des Rentenbetrages und der hierbei vorzunehmenden Quittungserteilung gegenüber dem Gebühretträger oder dem Schalterbeamten kann aber eine nebenher gehende Täuschungshandlung in der von der Strafammer angenommenen Art überhaupt und gegenüber dem „Genossenschaftsbeamten“ insbesondere nicht erblickt werden.

Aus diesen Gründen war das Urteil aufzuheben. Bei der erneuten Feststellung und rechtlichen Würdigung wird zu prüfen sein, ob die schon jetzt getroffenen Festsetzungen nicht ausreichen, nach anderer Richtung das Vorhandensein des Betruges gegen die Berufsgenossenschaft zu begründen. Die Ausführungen der Strafammer lassen erkennen, daß der Beschleiß vom 7. Januar 1899, mindestens aber der vom 26. Juni 1899 auf den ärztlichen Gutachten der Sachverständigen beruht, daß aber der Angeklagte diese ihn zuerst behandelnden Ärzte absichtlich getäuscht hat. Solchenfalls würde schon die Erlangung der Rente durch jenen Beschleiß durch Vorpiegelung falscher Tatsachen erschlichen sein und den Tatbestand des Betruges bilden können. (Vergleiche auch Urt. Nachr. des R. V. A. 1890 S. 192, 1892 S. 343, 1895 S. 253.) Zu prüfen ist sodann auch, ob der Angeklagte nach der erfolglichen Festsetzung der Rente in jenen

Vercheiden, etwa durch Vorkäufung des Fortbestehens seiner Erfindung den Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaft gegenüber oder in anderer Weise den Genossenschaftsmitgliedern abgehalten hat, von Amts wegen, wie er befugt war, früher als geschieden, durch einen Bescheid oder durch Antrag beim zuständigen Schiedsgericht den Wegfall der Rente herbeizuführen. Da es hierüber allemal noch der erforderlichen Feststellung bedarf, war die Zurückverweisung an das Landgericht zu verfügen." (4 D. 1328/1912, XI 299/13.)

Das neue Urteil des Landgerichts kam diesmal zu einer Verurteilung zu 6 Wochen Gefängnis mit folgender Begründung:

„Dafür jedoch, daß der Angeklagte die Gewährung der Rente von Anfang bis September 1909 durch betrügerische Vorkpiegelung des Angeklagten erlangt habe, hat die Hauptverhandlung keine hinreichenden Anhaltspunkte gewährt. Es hat sich nicht erweisen lassen, daß der Angeklagte selbst eine Tätigkeit entwickelt habe, die ursächlich die Fuhrvertragsberufsgenossenschaft zur Gewährung der Rente beeinflusst habe. Der Angeklagte hat bestritten, daß er irgendwie Vorkpiegelungen gebraucht habe. Zwischen ihm und den Vertretern der Berufsgenossenschaft haben, wie nach der Aussage des Secretärs K. feststeht, keine mündlichen Verhandlungen stattgefunden. Also insoweit, daß der Angeklagte die gewährte Rente durch betrügerische Vorkpiegelungen erlangt habe, hat das Gericht Bedenken getragen, den Angeklagten wegen vollendeten Betruges zu verurteilen. Dagegen haben die weiteren Beweisergebnisse zu der Feststellung geführt, daß sich der Angeklagte wenigstens des versuchten Betruges schuldig gemacht hat. Wenn schon der Angeklagte in der angestandenen Hauptverhandlung behauptet hat, daß er auf dem rechten Auge völlig erblindet sei, so stehen demgegenüber die bestimmten ärztlichen Gutachten. Das Gericht hat auf Grund des überzeugenden Gutachtens des Dr. med. Oppe für erwiesen angesehen, daß der Angeklagte bereits im Jahre 1909 gewußt hat, daß er auf dem rechten Auge nicht erblindet sei. Nach demselben Gutachten bietet der Angeklagte keine Anzeichen von Unfallhysterie oder traumatischer Neurose. Mit Rücksicht hierauf, sowie des sonstigen geistigen Zustandes sei mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Angeklagte die Blindheit wider besseres Wissen simuliere. Wenn daher der Angeklagte, nachdem ihm, wie er zugestanden hat, durch die Aufstellung des Antrages der Fuhrvertragsberufsgenossenschaft vom 8. September 1909 an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und der Gutachten, insbesondere des Dr. med. P., die er geständigemmaßen am 19. September 1909 in Abschrift erhalten hat, daraus ersah, daß die Berufsgenossenschaft die ihm wegen der angenommenen Blindheit auf dem rechten Auge gewährte Rente anzuhängen beabsichtige, weil er mit dem rechten Auge zu sehen imstande sei, gleichwohl in der Aufschrift an das Schiedsgericht schreibt: „Ich habe das rechte Auge eingebüßt und stelle deshalb den Antrag, mir die Rente von 25 Prozent zu belassen“, so hat er damit bewußt eine unwahre Tatsache vorgepiegelt, um in den Prozeßbeteiligten sowie bei dem Gericht einen Irrtum zu erregen. Für den Fall des Gelingens seiner Absicht wäre das Vermögen der Genossenschaft beschädigt worden.“

Wie bereits festgestellt, hat die Tätigkeit des Angeklagten nicht den gewünschten Erfolge gehabt. Der Angeklagte hat sonach den Entschluß, das Vergehen eines Betruges zu begehen, durch Handlungen bekräftigt, welche den Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten, ohne daß jedoch der Betrug zur Vollendung gekommen wäre und hat sich somit nach §§ 43, 263 Str.G.B. strafbar gemacht. Nach alledem erheben eine geschwörtliche Gefängnisstrafe als angemessene Ahndung.“

Das wiederum angerechnete Reichsgericht wies die Sache abermals an die Vorinstanz zurück. Die neue Begründung lautete wie folgt:

„Dagegen reicht die Feststellung des Urteils im übrigen nicht aus, um die Verurteilung wegen versuchten Betruges nach §§ 43, 263 Str.G.B. zu rechtfertigen, und insoweit ist die Beschwerde des Verteidigers begründet. Die Strafammer erblickt den Betrugsvorwurf lediglich in dem Schreiben des Angeklagten vom 23. September 1909, in dem er dem von der Berufsgenossenschaft beim Schiedsgericht gestellten Antrag auf Aufhebung seiner Unfallrente widerspricht und zur Begründung dieses Widerspruches behauptet, er sei auf dem rechten Auge noch gänzlich blind. Wenn die Strafammer darin allein die Vorkpiegelung einer unwahren Tatsache findet, um in den Prozeßbeteiligten, nämlich der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht, einen Irrtum zu erregen und dies dadurch „zur Weitergewährung der bisherigen Rente zu bestimmen“, so gibt diese Begründung allerdings der Annahme Raum, daß die Strafammer von der rechtsrichtigen Anschauung ausgeht, schon jede einseitige, durch keinerlei die richterliche Überzeugung beeinflussende Beweismittel unterstützte unwahre Parteibehauptung sei geeignet, eine solche falsche Vorkpiegelung im Sinne von § 263 Str.G.B. darzustellen. Dies steht in Widerspruch zu der in ständiger Rechtsprechung vom Reichsgericht befolgten gegenläufigen Anschauung (vergl. Rechtsprechung Bd. 1 S. 479/480; R. Str.G.B. Bd. 1 S. 227 (223, 229); Bd. 2 S. 91; Bd. 3 S. 169 (171); Bd. 5 S. 321 (322); Bd. 16 S. 193 (195); Bd. 20 S. 391 (392); Bd. 32 S. 1 (3); Bd. 26 S. 28 (30) — die auch in der Literatur Anerkennung gefunden hat (Mischel: „Der strafbare Betrug im Zivilprozeß“ in den strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Ullenthal, III. Serie Heft 13 S. 1 ff.). Es kann des näheren auf diese Entscheidungen und ihre Begründung verwiesen werden. Daß das in Betracht kommende Schreiben aber mehr enthält, als solche ein-

seitige Parteibehauptung, ist nicht festgestellt. Aus der Natur des in Unfallsachen geordneten rechtlichen Verfahrens über Aufhebung oder Herabminderung einer zugebilligten Unfallrente folgt aber, da hier in weitaus größerem Umfange der Grundtat der von Amts wegen anzuführenden Wahrheitsforschung gilt, als im bürgerlichen Rechtsstreite, daß das Schiedsgericht niemals auf die bloße Behauptung des Angeklagten hin das Urteil fällen und den Antrag der Berufsgenossenschaft zurückweisen konnte, sondern in die Beweisführung eingehen mußte. Ebenso darf es als ausgeschlossen gelten, daß die Berufsgenossenschaft, die eben wegen des Verdachts gegen den Angeklagten, daß er nur simuliere, das Aufhebungsverfahren eingeleitet hatte, auf die bloße Behauptung des Angeklagten hin von dessen Durchführung abliehen werde. Zum mindesten hätte diese Annahme und die Voraus-



Sonntagsruhe.

Spricht der Krämer: Wurst und Käse
 Braucht der Mensch, um sich zu nähren;
 Auch den Hering und den Bidel
 Kann er Sonntags nicht entbehren,
 Und man darf doch nicht verlangen,
 Tags zuvor schon zu besorgen,
 Was an Verbesnerung nötig;
 Was geschieht am Sonntagmorgen.
 Auch sind leider von Gedanken
 Gar zu kurz die lieben Frauen
 Und sie können nicht zwölf Stunden
 In die nächste Zukunft schauen.
 In die nächste Zukunft schauen.
 Und die Predigt etwas später
 Sonntags ihren Anfang nähme,
 Könnten wir uns wohl begnügen
 Mit den Morgen-Ladenstunden,
 Und es hätte so die Frage
 Ihre Lösung leicht gefunden.

Spricht der Pfaffe: Sonntagsruhe
 Hat der Herr zwar anbefohlen,
 Aber auch gesagt, den Däsen
 Soll man aus der Grube holen.
 Dieses Gleichnis zeigt uns deutlich,
 Auch am Sonntag sich vertragen
 Mit dem herzlich-frommen Wandel.
 So vom Kirchentanzpunkt ist die
 Sonntagsruhe zu begrüßen;
 Doch wird auch des Lebens Notdurft
 Man wohl Rechnung tragen müssen.
 Reichen nicht die Morgenstunden,
 Müßen wir es sehr bedauern;
 Aber besser noch, zu krämerei
 Auch an Sonntagmorgentagen,
 Als daß unsre Kirche lide
 Und die Andacht der Gemeinde,
 Die wir noch zusammenhalten
 Trotz der Spöter und der Feinde.
 Seht, schon jetzt ist die Ercheinung
 Ueberall zu konstataren,
 Daß bei etwas langer Predigt
 Uns die Hörer deserlieren.
 Diese Hörer sind ja leider
 Eigentlich nur Hörerinnen,
 Die auch bei der schönsten Predigt
 Ueber ihren Kopfputz sinnen
 Und die plötzlich an die Suppe
 Und den Schweinebraten denken
 Und inmitten unsrer Andacht
 Sach sich schleichen aus den Bänken.
 Ist schon jetzt so, wie würd's werden,
 Wenn die Kirchtzeit tiele später!
 An den Fingern einer Hand dann
 Zählten wir die frommen Peter.
 Unannehmlar für die Kirche
 Ist der Vorklag, liebe Leute...
 Aber für die Sonntagsruhe
 Sind, wie stets, wir auch noch heute.

Dann der Krämer und der Pfaffe:
 Dann der Krämer und der Pfaffe:
 Dann der Krämer und der Pfaffe:
 Der verkaufe grüne Gelse,
 Der mag seine Predigt halten!



setzung für das Vorliegen eines Versuches, daß der Angeklagte selbst mit diesem Erfolg seines Schreibens mindestens gerechnet und geglaubt habe, er werde durch sein Schreiben Schiedsgericht oder Berufsgenossenschaft täuschen, nach Lage der Sache einer näheren Begründung bedurft.

Auf ein anderes vom Angeklagten betätigtes täuschendes Verhalten, insbesondere auf ein solches, das auf Herbeiführung unrichtiger Beweismittel, etwa eines unrichtigen Gutachtens durch Verfälschung des vom Gericht mit der Feststellung des Sachverhalts ernannten ärztlichen Sachverständigen abzielt, ist die Verurteilung nicht gestützt worden. Nach dem Inhalt des Urteils ist dieses jedoch ohne weiteres für ausgeschlossen zu erachten.

Das Urteil mußte deshalb anderweit aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen werden." (4 D. 580. 1913 XI. 1897.)

Kun endlich, nachdem genau zwei Jahre seit Einleitung der Strafverfolgung verstrichen waren, entschied das Königl. Landgericht wie folgt:

„Wie bisher vor der Strafkammer und so auch in der jetzigen Hauptverhandlung hat der Angeklagte in dem eingangs erwähnten Nachschreiben gegen das Urteil des Schiedsgerichts stetig behauptet, daß er auf dem rechten Auge erblindet sei. In dieser Form und in Ermangelung jeglicher die richterliche Überzeugung etwa unterstützender Beweismittel hat das Gericht nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung in dem Nachschreiben nur eine einseitige unwahre Parteibehauptung erblendet, die als falsche Behauptung im Sinne des § 263 Str.G.B. nicht angesehen werden kann. Da somit die Tatbestandsmerkmale eines versuchten Betruges nicht vorliegen, ist der Angeklagte freizusprechen. Die gerichtlichen Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.“

Wäre unser Verbands nicht mit seinen Mitteln für den Kollegen eingetreten, er hätte nimmermehr sein Recht so zähe erkämpfen können.

Tuberkulose und soziale Lage.

„Daß überhaupt die soziale Lage in engem Zusammenhang mit der Entstehung der Tuberkulose steht, das ist eine Tatsache, die heute wohl allgemein sowohl von Ärzten, wie von Statistern, Nationalökonomern und praktischen Sozialisten anerkannt wird. Man kann heute von einer sozialen Disposition zur Tuberkulose mit demselben Recht sprechen wie von einer individuellen zu dieser Krankheit.“ Diese bedeutungsvollen Worte schreibt Prof. M. Wosse in dem großen von ihm und Dr. G. Zugenbach herausgegebenen Sammelwerk „Krankheit und soziale Lage“ gelegentlich seiner Untersuchungen über den Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Tuberkulose. Man glaubt heute vielfach in leitenden Kreisen, alles zur Bekämpfung der furchtbaren Volkskrankheit getan zu haben, wenn man auf den weiteren Ausbau der Tuberkulose-Hospitäler und auf die Auffklärung der Massen über die Ansteckungsgefahren der Krankheit bedacht ist, und vergißt dabei, um wieviel wichtiger als diese beiden Faktoren, die gewiß nicht unterschätzt werden sollen, die Hebung der sozialen Lage, die Verbesserung der Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse der breiten Volksschichten ist. Prof. M. giebt zum Beleg für diese auch von ihm geteilte Ansicht ein, wenn auch größtenteils schon bekanntes, so doch besonders gut zusammengefügtes statistisches Material, aus dem nachstehend die wichtigsten Daten mitgeteilt seien.

Von allen Krankheiten ist es die Tuberkulose, die die meisten Opfer fordert. In Preußen raffte sie im Jahre 1910 von je 10 000 Lebenden 15 dahin, und 9,2 von je 100 Todesfällen waren auf ihr Konto zu setzen. Das bedeutet freilich schon einen wesentlichen Fortschritt gegen das Jahr 1875, in dem von 10 000 Lebenden 32 an der furchtbaren Krankheit starben und 12,3 aller Todesfälle durch sie verursacht wurden. Immerhin scheint der Opferzug noch lang genug, besonders wenn man die obigen Zahlen ins Auge faßt, die besagen, daß Preußen jährlich 60 000, Deutschland 105 000 Menschen durch die Seuche verliert.

Nicht alle Lebensalter sind befanntlich in gleicher Weise von der Krankheit bedroht. Einer starken Gefährdung des ersten Lebensjahres, in dem 20,9 von je 10 000 Lebenden durch sie dahingerafft werden, steht eine verhältnismäßige Immunität des eigentlichen Kindesalters (ca. 5 pro 10 000) gegenüber. Nach dem 15. Lebensjahre mehrt sich aber die Zahl der Todesfälle rasch. Im Alter von 15-20 Jahren sterben 13,4 von je 10 000 Personen an Schwindsucht; 39,4 Prozent, also rund 2/3 aller Todesfälle sind auf ihr Konto zu setzen. Am schwersten ist das Alter von 20 bis 25 Jahren durch sie bestraft, in dem 44,2 Prozent, d. h. fast die Hälfte aller Todesfälle durch sie verursacht werden und die jährliche Sterbeziffer an Tuberkulose 20,6 pro 10 000 Lebende beträgt. In den Altersklassen von 25-60 Jahren sinkt dann der Prozentsatz der an Tuberkulose Verstorbenen allmählich von 42 auf 13 herab und das eigentliche Greisenalter ist überhaupt fast vollständig von ihr verschont. Im Gegensatz zu den meisten andern Krankheiten sucht sich also die Tuberkulose ihre Opfer gerade unter den im flühensten und leistungsfähigsten Alter lebenden Teilen der Bevölkerung, was ihre soziale und menschlich furchtbarste noch erhöht.

Aber auch in diesen Altersklassen greift sie nicht wahllos zu. Sie weiß sehr wohl Unterschiede zwischen den auf den Höhen des Lebens und den in seiner Niederrungen Wandelnden zu machen, ja, diese Unterschiede sind weit größer als die durch das Alter bedingten. In wieviel härteren Maße die unbenittelte Bevölkerung durch die Tuberkulose bedroht ist, läßt z. B. folgende in Hamburg aufgenommene Statistik erkennen. Es starben dort an Brust- und Lungen-Schwindsucht im Jahre 1910 von je 10 000 Angehörigen der nachstehenden Einkommensklassen:

900-1200 M.	= 50,9	5 000-10 000 M.	= 12,6
1200-2000 "	= 42,5	10 000-25 000 "	= 7,4
2000-3500 "	= 22,7	25 000-50 000 "	= 5,5
3500-5000 "	= 20,8	über 50 000 M.	= —

Also eine zehnmal größere Sterblichkeit bei den Vermögenden gegenüber der der Reicheren, von den Altersreichen ganz abgesehen. In Bremen starben pro 10 000 Lebende in den Jahren 1901-1910 jährlich in den Altersklassen von 15-40 Jahren bei den Wohlhabenden 1,8, im Mittelstand 10 und bei den Vermögenden 32, im Alter von 30-60 Jahren in den drei Kategorien 5,8, 15 und 43 und im Alter von über 60 Jahren 1,6, 15 und 33. Das sind riesige Unterschiede, denenüber denen die seitherigen Erfolge der Tuberkulosebekämpfung, die, wie wir oben sahen, im Laufe von 35 Jahren einer Verminderung der Sterblichkeit auf die Hälfte entsprechen, fast verbleichen.

*) München, Lehmanns Verlag 1913.

vertrag läuft im Jahre 1914 ab, und wird unsere Organisation im kommenden Jahre in ein neues Tarifverhältnis mit diesen Firmen eingehen. Bei der Aktiengesellschaft Lindenhof, mit der wir seit dem Jahre 1912 in einem Tarifverhältnis stehen, wurde nach Rücksprache mit derselben vom 1. November an der Achtstundentag für unsere Kollegen Fahrstuhlführer und Portiers eingeführt. In dem Berichtsjahre wurden abgehalten 12 Versammlungen, 22 Betriebsbesprechungen, 13 Vertrauensmännerversammlungen, außerdem machten sich mehrere Verhandlungen mit Unternehmern notwendig. Des weiteren wurde veranstaltet ein heiterer Abend sowie ein humoristischer Lichtbildervortrag. Ferner fand die Beschäftigung einer Fahrstuhlfabrik statt. Für unsere wanderlustigen Kollegen wurden außerdem zwei Partien veranstaltet. An Posteingängen waren zu verzeichnen: 59 Briefe, 13 Karten, 1 Einsendebrief sowie 151 Druckfachen. Postausgänge hatte die Branche 148 Briefe, 19 Karten und 1935 Druckfachen. Außerdem wurden 16 100 Sanbzettel, 1220 Broschüren sowie 200 Plakate zur Agitation verwendet. In der vorgenommenen Neuwahl der Branchenleitung wurde Kollege Kruebe einstimmig als Branchenleiter wiedergewählt. Des weiteren wurden die Kollegen Baunonik als Stellvertreter, Bittermann als Schriftführer, Müller als Stell-

vertreter, Bachmann, Frank und Großmann als Beisitzer gewählt.



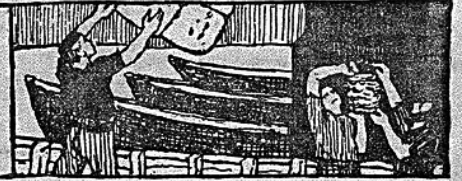
Fensterputzer

Elberfeld. Die Sektion der Fensterputzer hielt am Montag, den 5. Januar, ihre Monatsversammlung ab und referierte zunächst ein Kollege über „Die Anfänge der deutschen Gewerkschaftsbewegung“. Sodann gelangten eine Reihe von Betriebsangelegenheiten zur Sprache, aus welchen zu ersehen ist, daß unter den besagten Putzern noch die denkbar traurigsten Verhältnisse herrschen. Bedauerlich ist, daß die Aussprache das Ergebnis zeitigte, daß die Kollegen an vielen Vorkommnissen teilhaftig die Schuld tragen. Erfolgreich Entlassungen, so beschuldigt einer den anderen, er habe ihn „ausgebissen“. Einem Kollegen war das Puhleder weggenommen, welches nicht wieder aufzutreiben war. Da meldet sich auch schon ein anderer nichtorganisiertes Putzer und beschuldigt bei dem Arbeitgeber einen Kollegen, der schon sieben Jahre bei der

Firma tätig ist, des Diebstahls, ohne auch nur die geringste Unterlage hierfür zu haben. Und so nimmt es denn auch nicht wunder, daß durch eine solche Uneinigkeit unter den Putzern bei den Arbeitgeber der Weigen blüht. Sie machen sich die Uneinigkeit zunutze und versuchen die tariflichen Abmachungen zu umgehen. So wird schon seit längerer Zeit bei der Firma Quax sen. das Putzen mit Salzsäure überhaupt nicht mehr entschädigt. Bei der Firma Quax jr. werden die Lehrlinge ausgefragt wegen der Zugehörigkeit zur Organisation und wer von den Gehilfen in den Versammlungen gesprochen hat. Die Firma Quax stimmt sich überhaupt nicht mehr um die Tariflöhne, sondern zahlt was ihr beliebt. Im Gegensatz zur Uneinigkeit der Putzer sind sich die Arbeitgeber so einig, daß wenn ein Putzer bei einer Firma aufhört oder entlassen ist, er von einer anderen Firma nicht eingestellt wird. Zum Schluß wurde die Neuwahl der Sektionsleitung vorgenommen. Der Sektionsleiter und dessen Stellvertreter wurden neu und der Schriftführer wiedergewählt. Der Sektionsleitung liegt es nun ob, dafür zu sorgen, daß unter den Kollegen Verhältnisse geschaffen werden, die es ermöglichen, daß die oben geschilderten Zustände sobald als möglich und von Grund auf geändert werden können.



Hafenarbeiter



„Viel Feind, viel Ehr!“ Der „Courier“ vor Gericht. Am 12. und 14. Januar haben unsere Freunde, die Feinde, vor den Altonaer und Hamburger Gerichten Lobeserhebungen über den „Courier“ zusammengetragen. Wein und steineweißend jammernten sie den Richtern des Klassenstaates vor, daß der „Courier“ einzig die Interessen der Arbeiter wahrnehme und so ganz und gar nicht die „Rechte“ der Ausbeuter und deren Helfershelfer, der Streikbrecher, der Streikverhinderer und der Streikbrecherzähler betreue.

Gegen das Urteil des Schöffengerichts Blankenese in der Verleumdungsklage des Herrn Hesperg gegen unseren Verantwortlichen, Kollegen Lindow, hatten wir aus naheliegenden Gründen Berufung eingelegt. Nicht nur war dem Kollegen Lindow der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs (Wahrnehmung berechtigter Interessen) verweigert worden, das Schöffengericht hatte auch abgesehen, die Akten des Hesperg zu kontrollieren. Der Verteidiger Dr. Herz hat behauptet, daß Hesperg bis heute nie fest bestraft worden sei:

1890 wegen Unterschlagung zu 9 Tagen Gefängnis
1891 " " " " " " " " " " " "
1892 " " " " " " " " " " " "
1899 " " " " " " " " " " " "
1901 " " " " " " " " " " " "
1901 " " " " " " " " " " " "
1902 " " " " " " " " " " " "

Weiter liegen noch Strafen vor wegen Kubehörung, Widerstands, groben Unfugs, verbotswidriger Mitternacht usw. Aus Hamburg wurde Hesperg denn auch im März 1910 wegen seines (für einen Streikbrecherlieferanten) musterghilligen Lebenswandels ausgewiesen. Wir konnten uns nicht denken, daß es „Recht“ war, wenn wir wegen „Verleumdung“ eines solchen Menschen 600 M. Strafe — die Höchststrafe — zahlen sollten, um so weniger, als das Gericht selbst zugab, daß unser Artikel durch die ungemünzte unmaßgebende Briefe Hespergs provoziert worden sei. — Also wir appellierten voll freudiger Gewißheit, daß unserer berechtigten Beschwerde stattgegeben wurde, an die Altonaer Großstadtweitsicht der Juristen. Aber wir kamen vom Regen in die Traufe. In Hamburg sagt die liebevolle Nachbarboosheit: Wer in Altona spazieren gehen will, muß schleife Wäsche haben, weil die sich besser dem schleifen Straßengpflaster anpassen und so der beste Schutz gegen Beinbrüche sind. Seit der Verhandlung gegen Lindow wissen wir: wer ein schleifgeladenes Gewissen hat, der lasse sich in Altona „Recht“ sprechen; es wird ihm dort sicher.

Dem Kollegen Lindow wurde dort kein Recht.

Das Landgericht hatte zu diesem Termin Erkundigungen über die Ausweisung Hespergs aus Hamburg eingelegt. Es ist danach Hesperg am 23. Januar 1912 wieder geflüchtet worden, das Hamburger Staatsgebiet zu betreten, nachdem seine Anträge mehrmals abgelehnt worden waren. Der Verteidiger Dr. Herz beantragte, das Strafregister über die Personalkarten über Hesperg herbeizuziehen, damit festgestellt werden könne, daß Hesperg keine Persönlichkeitsart sei, die einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Ehre habe. Der Antrag wurde abgelehnt, weil Hespergs Vertreter zugab, daß der Mann schon erheblich bestraft ist. Darauf forderte Dr. Herz die Anerkennung, daß Lindow mit dem Artikel die berechtigten Interessen des Transportarbeiterverbandes wahrgenommen habe. Er kennzeichnete dann das Vorgehen Hespergs, dessen produktlose Wirkung schon der Blankeneser Richter anerkannt, aber nicht genügend berücksichtigt habe. Es liege kein Anlaß vor, über etwa 30 M. Geldstrafe hinauszugehen. Hespergs Vertreter entwandte darauf, daß Hesperg an der provozierenden Wirkung seines Briefes nicht schuld sei, sondern Lindow, der ihn veröffentlicht habe. (1) Das Gericht erkannte im wesentlichen

Dr. Herz' Ausführungen an. Es billigte Lindow den Schutz des § 193 und andere mildebernde Umstände zu. Demnach hielt es die Strafe von 600 M. aufrecht und verwurfs deshalb (weßhalb?) die Berufung.

Wir hoffen, daß die Wangen unserer Blankeneser Richter allmählich ihre natürliche Form wieder angenommen haben.

Die uns zubilligte Buße beträgt nach wie vor 600 M. In Wirklichkeit ist das Urteil des Berufungsgerichts härter, weil es trotz aller anerkannten Milderungsgründe wieder die Höchststrafe gewissermaßen mit der Unwürdigkeit des Angeklagten, die Wohlthat mildernder Umstände zu genießen, begründete.

Wunderbar sind die Wege unserer Justiz: 600 M. für eine Hesperg-Ehre, während die Ehre unserer Freunde im Christenlager vom Ködner Gericht nur mit 200 bis 300 M. bewertet wurde. Jedem das Seine, aber der Antrag unseres Verteidigers dürfte uns noch reichlich hoch.

Original wie in Blankenese, war wieder Hespergs Vertreter in Altona. Den „Kulturmenschen“ hatte er in Blankenese gelassen, jedenfalls weil das schöne Epitheton die raube Luft nicht vertragen kann. Dafür entdeckte er, daß Hesperg an der provozierenden Wirkung seiner Briefe unschuldig sei, die Schuld trage Lindow — weil er die Angriffe Hespergs „veröffentlichte“. Warum auf halbem Wege stehen bleiben? Nicht Hesperg ist an seinen Strafen schuld, sondern wir, weil wir sie „veröffentlichten“. Wir gönnten dem Blankeneser Juristen denselben Lacherfolg, den einst ein preußisch-deutscher Minister erntete, der die Zeitung auf die Presse zurückführte, weil sie darüber geschrieben hätte. Es war schon immer so: Nicht der Spitzbube ist schuld, daß er Spitzbube ist, sondern der Richter der ihn verurteilte und — ja, rade einmal, Blankeneser! — und der Rechtsanwalt, der ihn schlecht verteidigte.

Der Streikbrecherlieferant führte den ersten Streich, doch der Streikbrecherzähler folgte gleich.

Zwei Tage nach der Altonaer Gerichtsverhandlung wurde der „Courier“ vor das Forum des Schöffengerichts V in Hamburg zitiert. Diesmal machte Max Neumann, der den beehrten „Hamburger Hafenarbeiter“ verantwortlich zeichnet, uns die Freude. Max Neumann, der einst bessere Tage sah — er war freigelegelter Fabrikarbeiter — schickte den „Hamburger Hafenarbeiter“ an alle Hafenarbeiter, deren Adressen ihm (wahrscheinlich) doch durch den Hafenbetriebsverein bekannt wurden. Da nun einige Hafenarbeiter dies als Befähigung empfanden, schickten sie das gelbe Blättle wieder zurück und lebten der Hoffnung, nunmehr verschont zu bleiben. Der ehemalige Arbeiter Max Neumann entblödete sich nicht, die Namen der Hafenarbeiter, die mit seinem durchsichtigen Arbeiterbetrug nichts zu tun haben wollten, im „Hafenarbeiter“ zu veröffentlichen. Da diese Veröffentlichung keinen anderen Zweck haben konnte, als die Arbeiter bei den arbeitereindlichen Hafenbetriebsunternehmen als „sozialdemokratisch organisiert“ zu demütigen, sahen sich sowohl das „Hamburger Echo“ wie auch der „Courier“ veranlaßt, das empörende Treiben Neumanns mit dem richtigen Namen zu belegen. Je häufiger Neumann seine Demagogik wiederholte, desto härter wurde unsere Abwehr, so daß schließlich ein Pfeil — fast ist es unmaßgeblich —, sogar das Fell des „Hafenarbeiter“-Redakteurs durchdrang.

Max Neumann ließ wohlgläubig zum Kabi. Die Aussicht, mit Neumann vor dem Richter zu stehen, war für Lindow nicht erfreulich. Da sich dies aber nicht mehr ändern ließ, holte er zur Gegenwehr aus und verlagte Neumann wieder. Wir möchten nicht mißverstanden werden: obgleich es für jede Klage, die Neumann gegen den „Courier“ anstrengen könnte, Material für zehn Wiberlagen zur Verfügung steht, wäre es uns nicht im Traum ein-

gefallen, je Klage gegen Neumann zu erheben. Wir können uns nämlich Schöneres vorstellen, als mit Neumann in so intime Verbindung zu treten.

Wir möchten gleich einen Irrtum richtigstellen, der dem Berichtstatter des „Hamburger Echo“ unterliegt. Das „Echo“ schreibt, der von uns unter Auflage gestellte Artikel des „Hamburger Hafenarbeiters“ sei von dem „ehemaligen Syndikalisten“ J. Eddart verfaßt. Das ist ein Irrtum. Für die Gasse-Ausbrüche, welche wir wollen das Geschmiere entsprechend zurückweisen... Wir werden den Sauerbrönten des „Courier“ umgehen... Beim ruhigen Lesen jenes Kerger- und Wutausdrucks ist man geneigt, an die Ausstellungen eines Geisteskranken zu denken. Ist das Geschmiere nicht das Produkt eines Idioten?... Wir stellen gern fest, daß jener bunzte Ehrenmann aus seinem roten Kot nicht einmal an die Stiefelsohlen unseres Redakteurs Neumann heranreicht... usw. Ist Neumann verantwortlich. Doch war diesem Neumann Artikel ein kongenialer Brief angehängt, der von dem „ehemaligen Syndikalisten“ unterschrieben war. So kam dieser „Ehemalige“ zu einer unverdienten Ehre.

Die Verhandlung gefallte sich recht interessant, da Max Neumann auf Betragen des Rechtsanwalts Dr. Herz-Altona, der den Kollegen Lindow vertrat, einiges aus seinem Vorleben und seinem Anstellungsverhältnis zum Besten geben mußte. Er erklärte, daß er prinzipiell auf entgegengelegtem Boden als der „Courier“ stehe. (Das bedeutet für Neumann einen Milderungsgrund: da er nach dieser Aussage auf dem Kopf steht, steht und beurteilt er alles schief.) Im Jahre 1911 sei er aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen worden, da er mit der Taktik der Führer der Sozialdemokratie nicht einverstanden war. Lieber die Theorie und Praxis der sozialdemokratischen Führer habe er auch eine Broschüre geschrieben, die seinen Ausschluß aus der Partei zur Folge hatte. Wenn der Kampf gegen ihn in sachlicher Weise geführt werden würde, dann würde er nicht zum Gericht gehen. Aber seine Person würde im „Courier“ in den Schmutz gezogen. Es sei auch nicht wahr, daß er vom Hafenbetriebsverein angestellt sei.

Wir weiten einen Jubiläumstaler gegen einen kleinen Hosenknopf, daß Neumann mit dem letzten Satz keine Lüge aussprach und hoch nicht die Wahrheit sagte. Wie das gemeint ist, geht aus der weiteren Verhandlung hervor.

Rechtsanwalt Dr. Herz fragte Max Neumann, ob ihm als früheren Gewerkschaftsangehörigen nicht zum Bewußtsein gekommen sei, daß die Leute, deren Namen er in seiner Zeitschrift veröffentlicht habe, von den Unternehmern, die doch sein Blatt lesen, wirtschaftlichen Schäden erleiden könnten? Gewiß, antwortete der Befragte, das war mir wohl bewusst! Auf weiteres Befragen von Dr. Herz erklärte Neumann, daß er vom Verband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, Zahlstelle Hannover, angestellt sei. Dr. Herz machte Neumann nun darauf aufmerksam, daß doch der Verband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie Unterstützung von Unternehmern erhalten. Das kümmert mich doch nichts! war die lakonische Antwort des Redakteurs einer Zeitschrift, die sich angeblich die Vertretung von Arbeiterinteressen zur Aufgabe gemacht hat.

Zu den Unternehmern, die den sozialistischen Verband unterstützen, zählen natürlich in erster Linie die Hafenbetriebsherren. Niemals wäre es dem Reichsverband gegen die Wahrheit eingfallen, sich in Hamburg und nun auch noch in Bremen und Bremerhaven herari für eine Berufsgruppe zu engagieren, wenn die betreffenden Unternehmer nicht recht tief in den Säckel greifen würden. So mag Neumann schon subjektiv die Wahrheit gesagt haben, als er abtritt, vom Hafenbetriebsverein ange stellt zu sein. Trotzdem

nehmen wir von unserer Behauptung, daß Neumann und seine gelbe Bewegung, Zeitungen usw. vom Hafenbetriebsverein bezahlt werden, nicht ein Wort zurück. Dem ehemaligen Arbeiter Max Neumann mag es nicht „kimmern“, daß es Unternehmergelder sind, die in die Kasse fließen, aus der seine verächtliche Tätigkeit bezahlt wird. Für die Arbeiter ist aber die Gewißheit, daß Neumann Unternehmerssekretär ist, mehr wert als zehn gewonnene Prozente.

Nach der Beweisaufnahme beantragte der Verteidiger Neumanns gegen Lindow wegen der Schwere der Beleidigung eine empfindliche Strafe.

Rechtsanwalt Dr. Herz führte aus, daß die Artikel durch die inneren Gegensätze gegeben seien. Ganz charakteristisch sei, daß Neumann vom Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie angestellt sei. Der Mann, der vergütet, Arbeiterinteressen zu vertreten, empfangt sein Geld von einer solchen Organisation. In den Augen der Arbeiter will man aber dagegen den Eindruck der Unabhängigkeit erwecken. Der von Lindow veröffentlichte Artikel sei lediglich in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben.

Das Gericht verurteilt sowohl Lindow als auch Neumann, Lindow soll 50 M. und Neumann 25 M. bezahlen. Die Gerichtskosten müssen beide je zur Hälfte tragen.

Die Strafe selbst trifft Lindow nicht so sehr als die Unannehmlichkeit, mit Max Neumann zweimal in einem Satz genannt worden zu sein. Seit der Zeit kämpft unser Verantwortlicher mit Unbehagen.

Die Urvärterin, einem Bunde oder einer Abhandlung ein Motto voranzuschicken, hat sich seit einem Menschenalter überlebt. Deshalb sehen wir es als Moral am Ende dieser Geschichte:

„So sei doch höflich“ — Höflich mit dem Pack?
Mit Seide näht man keinen groben Sa.

zelle Stunde mit 75 Pf., im ersten mit 1 M. zu vergüten. Das ist ein durchaus befriedigendes und der Sachlage gerecht werdendes Ergebnis, da in ersteren Falle auch die Arbeitsleistung der Arbeiter eine größere ist als im zweiten. Dem Standpunkt der Kläger war daher beizutreten und der Klageforderung stattzugeben.

Der Hafenbetriebsverein klagte in seinem letzten Jahresbericht, daß seine Bestrebungen, die Lage der Arbeiter zu verbessern, von den (organisierten) Arbeitern durchkreuzt und gehemmt würden. Man sieht's!

Wie man in Hamburg mit Arbeiterleben Schindluder spielt. Ein Verhologangarbeiter war im Maschinenraum des Dampfers „Waterland“, auf nur einer Bohle stehend, damit beschäftigt, eine Tafe zu transportieren, als von oben eine Bohle herabstürzt und ihn im Nacken traf. Da er aber auf der einen Bohle keinen genügenden Halt hatte, stürzte er hinunter in die Wille und brach ein Bein. Das ist wieder ein Beitrag zu dem Kapitel vom dem Arbeiter schug im Hamburger Hafen. — Am Dienstag, den 6. Januar, waren Schiffsmaler im Dock III der Bulfontwerft mit Anstreichen einer Schiffswand ausendordbeschäftigt. Als die Leute in voller Arbeit waren, wurde plötzlich das Dock zu Wasser gelassen, ohne daß man die Arbeiter vorher gewarnt hätte. Die Leute mußten schleunigst, um nicht mit ins Wasser gezogen zu werden, die Stellschraube hinausschletern. Ihr Zu und Gehirr mußten sie in Stücke lassen, um nur ihr Leben zu retten. Später haben sie in Bozen ihr Gehirrt und Zeug, soweit es noch im Wasser trieb, wieder auffischen müssen.

Ist Hamburg nicht wirklich ein Arbeiterhafen?

Der Außen der Volksfürsorge!

Der Straßenbahnschaffner M. in Köln a. Rh. versicherte sich bei der Volksfürsorge nach Tarif I (mit 16jähriger Prämienzahlung) und nach Tarif II (mit 20jähriger Prämienzahlung) mit je 1 Mark Halbmomentsprämie am 5. November 1913. Die Versicherung begann am 1. Dezember 1913. Die Versicherungsscheine wurden am 7. Dezember 1913 präsentiert und durch Zahlung von je zwei Halbmomentsprämien mit zusammen 4 Mark eingekauft. Bereits am 14. Dezember 1913 tritt der Versicherte einen Betriebsunfall, an dessen Folgen er am 17. Dezember 1913 starb. Gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen zahlte die Volksfürsorge an die Witwe des Verstorbenen die volle Versicherungssumme (abzüglich der restlichen Jahresprämie) mit insgesamt 626 Mark.

Bons auf Alkohol als Agitationsmittel der Gelben.

In den Unterwerfungen ersich ich seit einiger Zeit ein Anekdote des „Hamburger Hafenarbeiters“. Dieser wußte der Wunder viel zu melden über die „prächtig verlaufenen Weihnachtsfeste“ der Gelben. Unser Bremerbäuerer Parteigänger wagte seinen Zweifel an der Wahrheit der gelben Meldung zu äußern. Besonders betrieffte er, daß der „Hafenarbeiter“ nichts über die Weihnachtsfeier der jeßn Gelben bei der Fischereihafen-Betriebsgenossenschaft in Geestemünde berichtete. Aus dem von den Unternehmern gestifteten Weihnachtsfonds seien Bons ausgegeben. Diese „Bons“, winzige Stüchden Papier, tragen den Vermerk „20 Pf.“ und den Namen des Dergeligen Hampel. Dies Weihnachtsgeschenk kann nur bei bestimmten Schnapswirten in „Köln und Beer“ umgetauscht werden. Die „Volksstimme“ schrieb dazu:

„Wie schön würde es sein, wenn er (der „Hafenarbeiter“) mitteilen wußte, wieviel Schnaps- und Bierbons von Herrn Hampel ausgegeben worden sind. Auch wäre ein derartiger Bericht sicher sehr zweckmäßig, da man doch von jener Seite immer die Kasenfürsorge der freien Gewerkschaften anzweifelt. Also heraus mit der Berechnung über die Weihnachtsfeste! So viel uns bekannt ist, drängen auch die gelben Mitteilhaber darauf, einmal zu erfahren, wie es eigentlich mit dieser Kasenfürsorge steht. Also, gelber Hafenarbeiter, hier steht noch ein reiches Feld der Arbeit offen.“

Im Inseratenteil (1) der bürgerlichen Blätter stehen die Gelben „zur Steiner der Wahrheit“ folgendes Gelegenheitsgedicht los:

„In der Nr. 10 der „Norddeutschen Volksstimme“ wird erklärt: Die Gruppe Fischereibetriebe des Vereins ständiger Arbeitnehmer bestände nur noch aus 10 Mitgliedern. Dieses ist eine grobe Unwahrheit. Ferner ist es ebenfalls unklar, daß die von dem Kameraden Hampel an die Kameraden gegebenen Bons aus dem Weihnachtsfonds stammen. Im übrigen glauben wir der „Volksstimme“ nicht zu irgendwelcher Rechenschaft über unsere Mittelbezahl und Verwendung unserer Gelder schuldig zu sein.“

Der Vorstand der Gruppe Fischereibetriebe des Vereins ständiger Arbeitnehmer.
Hampel, Buchhardt, Almetracht,
G. Herrmann, Arbeitersekretär.

Darauf antwortete die „Volksstimme“:

„Na, da haben wir's ja wieder! Nichts als Unwahrheiten ist die „Volksstimme“ ihren Lesern aufzutreiben. Sollen wir wirklich beim Zählen der Mittelbezahl eines vergessen haben? Schade, Jammerhabe, daß der Vorstand mit dem langen Namen dann nicht soviel Courtoisie besitzt, gerade diese Lüge in unserem Wissen auszusprechen. Wie wahr's, wenn er das Versäumte nachholt? Und nun gar die „Kultur“bons des Herrn Hampel! Aus dem Weihnachtsfonds stammen sie also nicht — übrigens ein schlechtes Zeichen für die Opferwilligkeit der Unternehmer.“

Aber, mit Verlaub, wo stammte sie denn her? Soll man etwa gar annehmen, daß die gelbe Sache bereits so tief im Morast steht, daß man glaubt, sie mit Hilfe der Schnapsbons wieder auf die Beine zu bringen? Schnaps als gelbes Agitationsmittel — fürwahr ein genialer Einfall, der überdies die Sache selbst gleich richtig eifertieren würde; denn im Schnaps liegt Wahrheit nur allein. Weshalb nur aber im Schluß des „Wahrheitssteuers“ so geblöf? Sie mißverstehen uns völlig, wenn Sie meinen, pure Neugier hätte uns zu dem bescheidenen Eruchen veranlaßt. Es lag wirklich in Ihrem Interesse, wenn Sie unserem Wunsch entsprochen hätten. Welch großartiger agitatorischer Erfolg könnte Ihnen und Ihrer Sache beschiden sein, wenn Sie die vorerwähnte Mittelbezahl und die entsprechende Verwendung der prozentual von den Unternehmern gezahlten Gelder in alle Welt hinauszupumpen? Nicht wahr, jetzt verstehen wir uns. Noch nicht? Na, Verzeihung, dann ist Ihnen eben nicht zu helfen.“

Die Ausnahmegerichtsprüfung gegen die Arbeiterbewegung. In Düsseldorf hatte sich zwischen dem streikenden Hafenarbeiter Br. und einem stillzufriedenen, „sittamen“ Streikbrecher ein Wortwechsel entsponnen, der dem „nützlichen Element“ schließlich eine Ohrfeige eintrug. Natürlich mußte Br. vor dem Richter erscheinen. Damit ihn die Langeweile nicht plagte, wurden noch zwei andere Streikende mit angelegt — alle drei wegen gemeinschaftlicher Mißhandlung“ des unmündigen Elements. Die Polizei hatte wieder einmal mehr gesehen als gesehen war. Bei der Unterhaltung des Streikbrechers mit dem Angeklagten Br. war C. hinzukommen und E. hatte dem Streikbrecher die vergebene Mühe nachgeworfen — ein Stein war es, behauptete die Polizei.

C. und E. wurden freigesprochen. Gegen Br. beantragte der Anklagevertreter einen Monat Gefängnis, weil dem Streikbrecher „durch den Schlagsichtbar zwei Zähne verletzt worden“ seien. Das Gericht ging über diesen Antrag weit hinaus: Es erkannte wegen dieses einen Schlags auf neun Monate Gefängnis bei sofortiger Verhaftung wegen Pflichtverstoßes. In der Begründung dieses ungeheuren Strafmaßes wurde angeführt, der Schlag sei geschehen worden, als der Arbeitswillige bereits den Rücken gelehrt hatte, also liege ein hinterlistiger Ueberfall vor. — Demnach tragen in Düsseldorf die Streikbrecher ihr Gebiß auf dem Rücken.

Wogu verlangen die Scharfmacher eigentlich schärfere Strafbestimmungen gegen streikende Arbeiter. Sollte Br. vielleicht gar gebiertheit werden?

Der weiße Schreden in Emden. Die Straffammer in Aurich verurteilte drei Hafenarbeiter, G., F. und H., zu je 1 1/2 Jahren Gefängnis, weil sie einen Streikbrecher verprügeln, der sie zur Zielscheibe seines „Blies“ gemacht hatte.

Der Hafenarbeiter B. geriet mit einem Streikbrecher in einen Wortwechsel, der zur Prügelei ausartete. B. soll mit einem Messer gestochen haben, was er und vier Zeugen entschieden juridivierten. Der Streikbrecher hatte während der Prügelei eine Pfeife im Mund, die in Trümmern ging und den Streikbrecher verletzte. B. bekam 9 Monate Gefängnis.

Wegen Körperverletzung erhielt A. vom Schöffengericht in Aurich 3 Monate Gefängnis.

Wogu wird eigentlich noch ein Ausnahme-gesetz gegen uns verlangt? Die Ausnahme-rechtsprechung kann gar nicht „besser“ werden.

Lohnbewegung der Speditions- und Lagerhausarbeiter in Rotterdam. Für die Kategorie der Speditions- und Lagerhausarbeiter ist eine Lohnbewegung eingeleitet worden. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser Arbeiter stehen weit hinter denen der übrigen Hafenarbeiter jurid. Das Organisationsbewußtsein und der Kampfesgeist fehlten bis vor wenigen Jahren noch. Die festen Arbeiter waren zwar in einer lokalen Vereinigung organisiert, sie hat sich aber niemals an einer Aktion beteiligt. Die Gelegenheitsarbeiter dagegen gehörten einer separaten Organisation an, welche dem Niederländischen Scheep- en Vootversterbond angegliedert war. Auch diese Organisation war nicht leistungsfähig und obendrein standen sich die beiden Organisationen feindlich gegenüber. Haben die übrigen Hafenarbeiter im Laufe der Jahre den Kampf für Verbesserung ihrer Lage geführt, die Speditions- und Lagerhausarbeiter blieben immer ruhig. In den letzten zwei Jahren erst, nachdem sich die lokale Organisation aufgelöst und dem modernen Centralen Bond van Transport- en Havenarbeiders angeschlossen und die Organisation der Gelegenheitsarbeiter sich den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt und auch feste Arbeiter als Mitglieder zugelassen hatte, traten die Speditions- und Lagerhausarbeiter den Organisationen bei.

Anfang November vorigen Jahres wurde eine Lohnbewegung geplant. Die moderne und die syndikalistische Organisation arbeiteten brüderlich zusammen und seitdem konnte eine rege Agitation unter den Lagerhaus- und Speditionsarbeitern betrieben werden. In mehreren öffentlichen Versammlungen traten Heijbood und van den Berg als Redner auf. Am 25. November sind nachfolgende Forderungen eingereicht worden: a) für die Gelegenheitsarbeiter: eine Lohnhöhung von 25 Cent (43 Pf.) pro Tag mit einer zweiten gleichen Lohnhöhung in Aussicht, b) für die festen Arbeiter: Einführung eines Mindestlohnes für das Alter von 18 Jahren auf 9 Gulden, (1 Gulden 1.70 M.) von 21 Jahren auf 12 Gulden, von 25 Jahren auf 16 Gulden, unter der Bedingung, daß die jetzigen höheren Mindestlöhne nicht abgemindert werden und alle Löhne jedes Jahr planmäßig erhöht werden, c) für die Gelegenheitsarbeiter den halben Arbeitstag festzusetzen von 7 bis 12 und von 2 bis

ausbleiben. Es spottet ja jeder Beschreibung, wenn die Unternehmer Gewinn über Gewinn einbetreiben, aber ihre Angelegenheiten mit Sage und Schreibe 12 Mark die Woche abzulassen verdrücken. Wenn alle Mann den Wert der Dramatik begriffen haben, werden für euch, Kollegen, bessere Zustände in die Wege geleitet.

Leipzig. Die Bühnenarbeiter hielten am 13. Januar ihre Sektionsversammlung ab. Den Bericht der Sektionsleitung gab Kollege Kurtschick, woraus zu ersehen ist, daß über Arbeitsmangel im verflochtenen Jahre innerhalb der Sektion nicht zu klagen war. Es haben stattgefunden: 17 Sitzungen mit den Kollegen aus den städtischen Theatern, 2 Sitzungen gemeinsam mit den Schneidern, 8 Monatsversammlungen, eine Lohnbewegung der Kollegen vom Schauspielhaus, wobei sich ebenfalls 3 Sitzungen sowie eine Aussprache mit dem Unternehmern notwendig machten. Diese Lohnbewegung wurde für die beteiligten Kollegen erfolgreich zu Ende geführt. Ferner hat ein Wintervergütungen stattgefunden, zwei Kollegen wurden durch den Tod aus unseren Reihen gerissen. In die Sektionsleitung wurden neu gewählt die Kollegen F. und H., als Vertrauensleute die Kollegen W. K. S. und H. D. Dorn wurden vier Kollegen in den Festauschluß gewählt. Calisch G wurde das Verhalten einiger Kollegen scharf kritisiert; es ist deshalb zu wünschen, daß im neuen Jahre etwas mehr kameradschaftlicher Geist unter den Kollegen einzieht. Der Versammlungsbesuch konnte im verflochtenen Jahre als gut bezeichnet werden.

Mannheim. In einer gutbesuchten Versammlung der Kinosangestellten, die kürzlich tagte, gab der Sektionsleiter den Bericht. Aus demselben geht hervor, daß es der Sektion im verflochtenen Jahre endlich gelungen ist, endgültig die freien Tage sowie die Weihnachtstage auf eine Eingabe der Sektionsleitung an die Inhaber der Theater ebenfalls gewährt. In Ludwigsbafen hatten alle Bestler ab 6 Uhr geschlossen. In Mannheim waren es zwei Kinos, die glaubten, offenhalten zu müssen. Es war das Viktoriano in G. 7. Geschäftsführer Danteon, und das Volkstino in U. 1.

Herr Danteon hat als Operateur lange Jahre hindurch seinen Sohn beschäftigt, der tagsüber als Kaufmann in einer hiesigen Fabrik beschäftigt war. Als im Herbst der Herr Danteon junior zum Militär einrückte, lernte Herr Danteon senior einen Jungen von 17 Jahren an, der heute noch vorführt, trotzdem dies ortspolizeilich verboten ist. Trotzdem die Sektionsleitung schon persönlich Beschwerde auf der Polizeidirektion erhob und auch die Sache dieser schriftlich unterbreitete, wurde dieser junge Mann bis heute noch beschäftigt. Vor Jahresfrist kam eine polizeiliche Verordnung heraus, wonach erstens junge Leute unter 18 Jahre zur Prüfling nicht zugelassen werden, zweitens es verboten wurde, Personen, die nicht geprüft sind, zu beschäftigen.

Es wäre zu empfehlen, wenn die Polizeibehörde einmal Umfragen halten würde, da würde sie sehr oft beim Vorführen Personen antreffen, die entweder noch keine 18 Jahre alt sind oder noch nicht geprüft sind.



Transport-Arbeiter

Braunschweig. So spiegelt sich in manchen Köpfen die Welt. Die Möbeltransportarbeiter beauftragten ihren Organisationsleiter, Verhandlungen mit dem Verein Braunschweiger Möbeltransporteure wegen Abschluß eines Tarifvertrages in die Wege zu leiten, was durch eine höfliche Zusage an den Verein geschah. Aber da kamen wir schon an. Wir erhielten das folgende originelle Antwortschreiben:

Wir beschäftigen den Empfang Ihres Schreibens vom 12. d. M. sowie des Entwurfes eines Tarifvertrages und haben einstimmig beschlossen, mit Ihnen in nähere Verhandlungen nicht einzutreten. Die Gründe hierzu sind folgende:

Die bei unseren Mitgliedern beschäftigten Bader und Möbelträger werden ihrer Arbeit entsprechend nach den heutigen Zeitverhältnissen gut bezahlt, und liegt keine Veranlassung vor, durch Ihre unerbetene (!) Vermittlung irgendeine Änderung einzutreten zu lassen. Wir verstehen überhaupt nicht, wie Sie dazu kommen, unsere treuen Arbeiter bevormunden und in deren Reihen durch Ihre unbedingten Druck Unzufriedenheit heraufzubeschwören wollen. (!) Unsere Mitglieder haben es sich stets zur ersten Aufgabe gemacht, berechtigten Wünschen ihrer Arbeiter wohlwollend entgegenzukommen und dadurch die Liebe zur Arbeit gefördert. Terroristischen Eingriffen, noch dazu von Personen, die von dem Möbeltransporte nichts verstehen, müssen wir mit aller Entschiedenheit entgegenreten.

Lassen Sie daher unsere Arbeiter in Ruhe und bestimmen Sie sich nicht um Angelegenheiten, die jeder Arbeitgeber mit seinen Arbeitern selbst abzumachen hat. Wir werden uns von Ihnen, wo Sie uns vollständig fremd gegenüberstehen, keine Vorgriffe machen lassen. Wir stellen es Ihnen aber anheim, diejenigen Bader und Möbelträger, welche sich Ihren Anschauungen anschließen wollen, selbst zu beschäftigen (!), und steht deren Austritt unter Verschönerung der gesetzlichen Vorschriften nichts im Wege.

Sollten sich daher arbeitsscheue (!) oder nicht ordnungsliebende Möbelträger an Sie wenden, so können Sie solche mit Ruhe zu sich heranziehen, wir geben sie Ihnen frei und verlieren nichts an ihnen.

Ihre an die einzelnen Mitglieder noch gerichteten Anschreiben sind hierdurch erledigt und erfolgt, soweit eine Beantwortung nicht schon gegeben, keine Antwort darauf.

Verein Braunschweiger Möbeltransporteure.
Der Vorstand:
A. Homilius, Vorsitzender, Hans Winter, Schriftführer, Carl Grobe, Kassierer.

Das war gut gegeben! Der Vorsitzende Homilius ist Kriegervereinsvorsitzender; er hat schon mehrfach seine wunderlichen Anschauungen über die Rechte der Arbeiter zum besten gegeben. Er ist einer der schlimmsten Feinde des Koalitionsrechts der Arbeiter. Die schwerarbeitenden Möbeltransportarbeiter als arbeitsscheu zu bezeichnen, kennzeichnet die Herren Gernegroße vom Verein der Möbeltransporteure besser als es irgendeine Kritik vermag. Beweist aber nicht auch dieses Schreiben der Unternehmer aus schlagensche, wie notwendig ein Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter gegen die skrupellose Willkür des Unternehmertums ist?

Unsere Kollegen nahmen nun in einer Versammlung zu dieser typischen Antwort Stellung. Sie hatten schon im Herbst die Verbandsleitung beauftragt, bei dem Verein Braunschweiger Möbeltransporteure einen Tarifvertrag einzuzwängen. Der Zweck war, eine einheitliche bestimmte Beziehung der Möbeltransportarbeiter und eine den gesteigerten Lebensmittelpreisen entsprechende Lohnerhöhung zu erlangen. Der Verein Braunschweiger Möbeltransporteure ließ nun im Herbst durch den Mund seines Vorsitzenden dem Beauftragten der Möbelträger mitteilen, daß er den Lohn für die festbeschäftigten Arbeiter von 50 auf 55 Pf. pro Stunde erhöhen wolle. Da aber inzwischen die Umzüge abgeschlossen seien, wäre es nicht möglich, den Tarif jetzt anzukerkeln, da man nicht erwarten könne, daß die Transportfirmen die dadurch erwachsenden Mehrkosten aus ihrer Tasche bezahlten. Die Kosten müßten auf die Umzüge aufgeschlagen werden. Hieraus müßte man ablehnen, daß die Transportfirmen nicht abgeneigt seien, den Forderungen der Arbeiter zu gelegener Zeit entgegenzukommen, und die Arbeiter beschloßen, ihre Forderungen bis nach der Umzugskampagne zurückzustellen. Im Dezember beauftragten die Möbelträger nun von neuem die Leitung des Verbandes, den Tarif dem Verein der Möbeltransporteure zu unterbreiten; dieses geschah in höflicher Form, und man konnte nach dem Vorangegangenen annehmen, daß sich nun eine Einigung herbeiführen ließe. Leider scheinen aber in der Unternehmerrorganisation Kräfte am Werke zu sein, welche einen vollständigen Umsturz herbeigeführt haben, was aus obiger Antwort hervorgeht, die auf die letzte Ausgabe der Möbelträger erfolgte.

Der gerechte Unwille der Möbelträger kam denn auch in der Aussprache zum Ausdruck, die sich an den Bericht über die Antwort anschloß: Die Möbelträger erheben entschieden Protest dagegen, sich von Leuten, deren Vermögen sie zum Teil mit vergrößern müssen, als „arbeitsscheu“ und nicht „ordnungsliebend“ bezeichnen zu lassen. Solche arbeitsscheue Elemente sind an ganz anderen Stellen zu suchen, als bei den schwer für die Homilistusse sich abmühenden Möbelträgern.

Die Vereinigung der Möbeltransporteure hat für das ganze Reich die Preise für die Umzüge festgelegt, den Arbeitern verbleibt man es aber, wenn sie nur für das kleine Braunschweig den Arbeitslohn festgelegt haben wollen. Der Unwille der Versammlung wurde noch erhöht, als ein Kollege mitteilte, daß der Herr Homilius nun zu einigen Arbeitern bezüglich ihrer Forderungen gelaßt haben soll: „Wenn Sie noch mehr verdienen, dann werden Sie nur noch zwei Tage in der Woche arbeiten und an den übrigen herumlaufen.“ Wir wollen nicht untersuchen, inwieweit das Sprichwort hierbei zutrifft: Wie die Alten sagen, so zivilisieren auch die Jungen. Wer nie infolge eigener guter wirtschaftlicher Verhältnisse die Not der Arbeitslosen kennen gelernt hat, kann allerdings nicht wissen, wie einem Arbeitssuchenden zumute ist, wenn er sich noch von iunaren Leuten mit verhöhnen lassen. Die Möbelträger werden sich die Antwort des Vereins Braunschweiger Möbeltransporteure merken, und die Antwort ihrerseits wird nicht ausbleiben. Im Herbst 1913 hieß es: Die Umzüge sind abgeschlossen, infolgedessen können die Möbeltransporteure jetzt nicht höhere Löhne zahlen. Jetzt stellt sich der Verein auf den Herrenstandpunkt und sagt, wir wollen nicht! Die Möbelträger haben sich einmal verträufen lassen, ein zweites Mal wird der Versuch hierzu vergeblich sein.

Düsseldorf. Brügel anstatt Arbeit. Am 10. Januar 1914 mußten sich vor dem Düsseldorf'schen Schöffengericht der Fuhrunternehmer Hubert Klost und der Fuhrmann Kollege S. Wesendorf wegen Körperverletzung verantworten. Im Oktober vorigen Jahres kam der Kollege Wesendorf am Derendorfer Bahnhof zu dem Fuhrunternehmer S. Klost und fragte um Arbeit an. Klost sagte: „Für dich B e n e s habe ich keine Arbeit.“ (Wem es ist ein sehr großes Schimpfwort), und ging auf das Bahnhofsgelände. Das Betreten des Bahnhofsgeländes war Kollegen Wesendorf an diesem Tage von dem Bahnpolizisten Kaufhausen deshalb verboten, weil Kaufhausen glaubte, Wesendorf wolle ihm etwas zuleben tun. Kaufhausen konnte nicht anwenden, worauf sich diese seine Vermutung stützte. Der Kollege Wesendorf konnte dem Klost nun nicht folgen, um ihn zur Rede zu stellen, wie Klost dazu komme, ihn „Benues“ zu beschimpfen. Nach einiger Zeit kam Klost zurück, und nun ging der Kollege Wesendorf zu ihm und fragte, wie er, Klost, dazu komme, ihn als „Benues“ zu titulieren. Statt jeder Antwort zog Klost einen Gummihühner aus der Tasche, den er, wie er vor Gericht aussagte, auf dem Bahnhofe gefunden haben will, und ließ damit den Kollegen Wesendorf, ohne weiter ein Wort zu sagen, den Klost.

Diese Fuhrunternehmerlieblichkeit ließ der Kollege Wesendorf sich nicht gefallen, sondern griff in die Tasche und holte einen Gegenstand (Schlüssel) heraus, um sich damit gegen seinen Angreifer zu verteidigen. Mittlerweile war auf dem Schaulplatz ein klostischer Fuhrmann angekommen, von dem sich Klost dann die Pettsche geben ließ, um mit dem Pettschenstiel auf Wesendorf einzuschlagen. Die geladenen Zeugen bestätigten im wesentlichen den Vorgang, mit Ausnahme des Bahnpolizisten Kaufhausen, der gesehen haben will, daß der Kollege Wesendorf schon vorher, wie er auf Klost wartete, einen Gegenstand in der Hand hatte. Auf eine Frage des Verteidigers des Kollegen Wesendorf an den Zeugen Kaufhausen, ob es nicht üblich sei, daß Arbeitssuchende sich auf den Bahnhöfen aufhalten, denn im Prozeß Hupperb, Wafen, sei das ausdrücklich anerkannt, wollte der Kaufhausen zuerst keine Antwort geben, sondern meinte, der Anwalt könne ja den Vorsitzenden fragen. Erst als der Vorsitzende den Kaufhausen beehrte, daß er Fragen des Verteidigers zu beantworten habe, sagte der Kaufhausen:

„Ja, es stehen dort am Bahnhof allerlei Pennessen und Gesindel umher.“ So benennt ein Polizeibeamter Arbeitslose, Ablader und Fuhrleute, die darauf angewiesen sind, sich am oder auf dem Derendorfer Bahnhof ihr Geld zu verdienen. Es sind das, wie Kaufhausen sagt, Pennessen und Gesindel — Bavern scheint Schule gemacht zu haben.

Der Vorsitzende fragte einen der Zeugen, was er denn dort gewollt, ob er auch Arbeit haben wollte. Borauf der Zeuge entgegnete: „Nein“, dann der Vorsitzende: „Ach, Ihnen war es gar nicht um Arbeit zu tun?“, der Zeuge entgegnete: „Weil ich krank war.“ Nach Schluß der Beweisaufnahme beantragte der Anwalt gegen den Kollegen Wesendorf 4 Monate Gefängnis und gegen den Unternehmer Klost — 30 Mk. Geldstrafe. Klassenurteil, nein, die gibt es in Deutschland nicht. Nachdem der Vorsitzende des Kollegen W. darauf, daß es geradezu unverständlich sei, wie der Anwalt gegen den Angeklagten Kollegen Wesendorf eine Gefängnisstrafe von vier Monaten beantragen könne, da Wesendorf doch nur in berechtigter Notwehr gehandelt, beantragte er zum Schluß seiner Ausführungen die Freisprechung. Der gegenwärtige Anwalt meinte, der einzige Zeuge, welcher objektiv ist, ist Kaufhausen. Die anderen Zeugen sind Genossen des Wesendorf und können als objektiv nicht in Frage kommen. Ja es steht fest, daß der Angeklagte Wesendorf den Klost aufgelauert habe, um ihn zu überfallen. Der Ausdruck „Pennessen“ sei nicht gefallen, aber selbst, wenn man annehmen wollte, dieser Ausdruck sei gebraucht, so würde das unter Leuten vom Stande des Angeklagten kaum als beleidigend in Betracht kommen. Nachdem der Anwalt des Kollegen Wesendorf den gegenwärtigen Anwalt ordentlich heimgelacht, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Nach einiger Zeit kehrt das Gericht zurück, und der Vorsitzende gibt das Urteil bekannt: Da der Tatbestand nicht genügend aufgeklärt, auch nicht festzustellen sei, wer zuerst geschlagen habe, seien beide Angeklagten nach § 53 des Strafgesetzbuches freizusprechen.

Wie lange soll diese unwürdige Behandlung, welche ihr Fuhrleben erdulden müßt, noch dauern; wie lange stellt ihr euch noch abseits von der Organisation? Wie lange wollt ihr noch leiden unter der ewig langen Arbeitszeit, unter der Ausbeutung durch die Unternehmer wie der Klost einer ist?

Das wird solange dauern, wie ihr noch nicht den Mut gefunden habt, euch der Organisation, dem Deutschen Transportarbeiterverband als Mitglieder anzuschließen.

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Mitna. Am Sonntag, den 11. Januar, tagte eine gut besuchte öffentliche Transportarbeiterversammlung. Der Gausleiter referierte über das Thema: „Die Verhältnisse im Transporterwerbe und wie können dieselben gebessert werden.“ Der Kollege verstand es, den Kollegen in einem 1/2 stündigen Vortrag an Hand von Material, das der Reichs- und Vereinsgenossenschaftsstiftung entnommen war, die Verhältnisse im Transporterwerbe vor Augen zu führen. Er betonte besonders die hohe Unfallziffer im Transporterwerbe, die die im Baugewerbe und Bergbau weit übersteigt. Er forderte die Kollegen auf, nicht zu ruhen, bis auch hier in Mitna die Verhältnisse durch die Organisation gebessert werden könnten. In der Diskussion wurde zum Ausdruck gebracht, daß die vom Referenten geschilderten Verhältnisse auch in Mitna zum größten Teil zuträfen. Ganz besonders seien die Polizeistrafen gegen die Krutcher und Fuhrleute an der Tagesordnung. Wer die Strafenverhältnisse in Mitna kennt, wird zugeben müssen, daß man mit Bestrafungen der Krutcher und Fuhrleute etwas nachsichtiger sein könnte, denn es geht doch aus den Taten derjenigen, die es am wenigsten entbehren können. Auch würde liebhaft Klage geführt über die Zustände auf dem Güterbahnhof. So sei auf dem ganzen Bahnhof nur eine Abortanlage, so daß es vorlaufe, daß die Leute oft einer auf den andern warten müssen. Hoffentlich sieht sich die Bahnpolizei einmal nach diesen Dingen um, denn in hygienischer Beziehung kann für die Arbeiter doch nie zuviel getan werden. Das Referat der Versammlung war, daß sich sieben Kollegen zur Aufnahme meldeten. Nur so weiter, Kollegen, dann wird's schon werden. Nach einem kräftigen Schlußwort wurde die Versammlung geschlossen.

Arnswalde. In der letzten Mitgliederversammlung wurde der Kartellbericht zur Kenntnis genommen. Dann wurde der Kasfenbericht gegeben und dem Kassierer Dehage erteilt. Die Wahl zur Ortsverwaltung ergab: Kassierer, Bevollmächtigter; Galsch, Kassierer; Dräger, Schriftführer; Franz und Briesemeister, Revisoren. Darauf wurde ein Vortrag des Gausleiters

